

Honorar-/Vergütungsvereinbarung

zum Steuerberatungsvertrag vom zwischen (Auftraggeber) und MKB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Carl-Zeiss-Straße 40, 47445 Moers (Auftragnehmer).

Für Steuerberatung, die der Auftragnehmer erbringt, haben Auftraggeber und Auftragnehmer die nachstehende Honorar-/Vergütungsvereinbarung verhandelt und vereinbaren wie folgt:

1.) Finanzbuchhaltung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) für die Erstellung der Finanzbuchhaltung wird auf Stundenbasis abgerechnet, wobei wir für die Bearbeitung eine(n) Steuerfachangestellte(n), eine(n) Steuerfachwirt(in) bzw. eine(n) Steuerberater(in) einsetzen und deren Stundensatz 90,00 € / 105,00 € bzw. 165,00 € zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer beträgt.

Die Vergütung für die Erstellung der Finanzbuchhaltung deckt folgende Leistungen ab:

- Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle und monatliche Auswertungen
- Erstellung und Abgabe der umsatzsteuerlichen Voranmeldungen

Die Vergütung für die Erstellung der Finanzbuchhaltung wird monatlich für die Buchhaltung des abgelaufenen Monats in Rechnung gestellt (z.B. Rechnung Buchhaltung September im Oktober).

2.) Erstellung der Steuererklärungen / Jahresabschlusserstellung

Die Vergütung für Steuererklärungen sowie für die Jahresabschlusserstellung richtet sich nach der Wertgebühr entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung zuzüglich Auslagenersatz und gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass die so genannte Mittelgebühr (Addition der Mindest- und Höchstgebühr, geteilt durch 2) zugleich Ausgangspunkt und Untergrenze für die Ermittlung des Honorars ist.

Sofern der Auftragnehmer eine Vergütung oberhalb der Mittelgebühr fakturiert, wird er dem Auftraggeber dies schriftlich oder elektronisch erläutern. Gründe hierfür können im Zeitaufwand, der Art der Aufgabe, dem Wert des Objektes und dem Haftungsrisiko begründet liegen, wenn diese gemessen an dem durchschnittlichen Steuerfall zu einem überdurchschnittlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad führen.

3.) Sonstige Beratung

Das Honorar für sonstige Beratungsleistungen richtet sich nach dem effektiv angefallenen Zeitaufwand. Dieser wird mit einem festen Stundensatz zuzüglich Auslagen und gesetzlich geltender Umsatzsteuer berechnet. Als kleinste Zeiteinheit für Zwecke der Honorar-/Vergütungsberechnung gilt die angefangene Viertelstunde.

Soweit Gegenstand der übrigen Beratungsleistungen Umwandlungen, Restrukturierungen, Veräußerungsvorgänge, Fragen des Internationalen Steuerrechts oder steuerliche Verrechnungspreise sind, beträgt der maßgebliche Stundensatz 215,00 €.

Für die übrigen Beratungsleistungen in Fragestellungen des nationalen Steuerrechts beträgt der maßgebliche Stundensatz 165,00 €.

Für Beratungsleistungen durch Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschul-/Fachhochschulstudium beträgt der maßgebliche Stundensatz 105,00 €.

Für Beratungsleistungen durch sonstige Mitarbeiter (z.B. Steuerfachangestellte) beträgt der maßgebliche Stundensatz 90,00 €.

Die Abrechnung der Gebühren für sonstige Beratung wird in Absprache der Parteien in Rechnung gestellt.

4.) Lohnbuchhaltung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) für die Erstellung der monatlichen Lohnabrechnungen beträgt monatlich pauschal 15,00 € pro Mitarbeiter zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

Die vorstehende Pauschale erhöht sich um die jeweiligen Kosten für zusätzliche administrative Arbeiten, insbesondere die Einrichtung von Lohnkonten für neue Mitarbeiter, AU-Meldungen, Verarbeitung von Urlaubsanträgen, Prüfung von Reisekostenabrechnungen, Ausstellung von Einkommensbescheinigungen, sonstige Meldungen neben der laufenden Lohnabrechnung. Hierfür wird eine Pauschale von 15,00 € pro Einrichtung/Meldung/Vorgang zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer berechnet, jedoch maximal eine pro Mitarbeiter und Monat, auch wenn in einem Monat mehrere zusätzliche Vorgänge anfallen.

Die Kosten für die Erstellung der Lohnbuchhaltung werden monatlich nach Erstellung der Lohnabrechnungen des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt.

5.) Sonstiges

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Honorar-/Vergütungsvereinbarung eine höhere oder niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV). Der Auftraggeber hat dieses zur Kenntnis genommen.

6.) Fälligkeit und Zahlung der monatlichen Gebühren

Die Rechnungsbeträge sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Wir ziehen die fälligen Zahlungen im Rahmen des erteilten SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ein.

Moers,

Auftragnehmer

Ort / Datum

Auftraggeber